Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Verordnung vom 02.12.1826 publ. 06.12.1826

ersten, zweiten oder dritten Character, vorbehåltlich angemessener besonderer Mos dissication, zu bezeichnen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

50) Regierungs : Bekanntmachung vom 2. Dec., publ. am 6. Decemb. 1826.

Wenn gleich in ber Regel fein Amt und Erweiterung kein Amtsofficial befugt ist, außerhalb des Bekanntma-Umtebiftricte Umtehandlungen vorzunehmen, dung vom 10. fo ift boch bavon nicht nur die Nacheile zu Rov. 1816., we-Verfolgung flüchtiger Verbrecher ausgenom: Haussuchungen men, fondern es wird auch hierdurch bis weis ter gestattet, allgemeine Haussuchungen (Re= gierungs-Bekanntmachung vom 1. Nov. 1816. Gef. Samml. B. z. Nr. 49.) auch über bie Amtsgranze auf die jenseits berfelben in der Nahe belegenen Wohnungen als= bann zu erstrecken, wenn die Umstande von ber Art find, baff nicht füglich die benachbars te Behorde von ber beabsichtigten Sanssus dung zuvor benachrichtigt und um Beiord= nung eines ihres Officialen requirirt werben Kann. In foldem Falle ift indeffen bas bes nachbarte Umt, in beffen Diffrict bie Sausfuchung erstreckt worden, sofort bavon in Renutniff zu fegen.

5